

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetzes 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Vorblatt

Problemanalyse

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen [CELEX-Nr. 32013L0055] hat bis 18. Jänner 2016 zu erfolgen.

Einzelne Formvorschriften für Veröffentlichungen des Patentamtes und für den Urkundennachweis bei Anträgen für bestimmte Registerstandsänderungen stehen der erforderlichen Anpassung an international übliche ausschließlich elektronische Veröffentlichungsformen und dem elektronischen Verkehr entgegen.

Die erforderliche Harmonisierung der Gebühr für die Durchführung der Internationalen Recherche (PCT-Recherchegebühr) mit der Recherchegebühr des Europäischen Patentamts ist derzeit nur mit großen Zeitverzögerungen erreichbar.

Ziel(e)

Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU.

Verbesserung des elektronischen Verkehrs und Ausweitung elektronischer Publikationsformen.

Kurzfristigere Anpassung der PCT-Recherchegebühr.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassungen des Patentanwaltsgesetzes hinsichtlich der Einführung des europäischen Berufsausweises und der Ermöglichung des partiellen Zugangs zu einer Berufstätigkeit.

Entfall von druckschriftlichen Veröffentlichungen und Lockerung von Formvorschriften zur Ermöglichung von Einreichungen auf elektronischem Wege.

Einführung einer Verordnungsermächtigung hinsichtlich der PCT-Recherchegebühr.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Änderungen des Patentanwaltsgesetzes haben keine finanzielle Auswirkungen mit Ausnahme des Entfalls von Einnahmen bisher notwendiger Veröffentlichungen im Patentblatt, die jährlich einen Betrag

von etwa 250 € betragen und durch den Entfall des diesbezüglichen Verwaltungsaufwands ausgeglichen werden.

Mit Ausnahme des Entfalls der Recherche für Anmeldungen, die ohne Recherchenbericht veröffentlicht wurden und vor der ergänzenden Veröffentlichung des Recherchenberichts zurückgezogen wurden, haben auch die weiteren gesetzlichen Änderungen keine messbaren finanziellen Auswirkungen. Bei durchschnittlich 25 Anmeldungen pro Jahr bei Kosten von etwa 1.600 € pro Recherche ergäben sich Einsparungen von jährlich 40.000 € .

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Der Entfall des Erfordernisses, im Falle der Übertragung zwingend Urkunden mit beglaubigten Unterschriften vorlegen zu müssen, ergibt für Bürger/innen in etwa 125 Fällen pro Jahr eine Ersparnis von durchschnittlich jeweils 60 €, somit jährlich insgesamt 7.500 € an direkten Kosten und für Unternehmen in etwa 500 Fällen pro Jahr eine Ersparnis von durchschnittlich jeweils 100 €, somit jährlich insgesamt 50.000 € an Verwaltungskosten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU hat bis 18. Jänner 2016 zu erfolgen.

Die weiteren vorgesehenen Regelungen, die nicht zwingend aufgrund von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sind, stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.